

# „Das Heimatblatt“



Amtsblatt

der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben

Jahrgang 6

Freitag, den 21. September 2018

Nummer 9



## Zum diesjährigen Obstsortentag in der Orangerie Bendeleben

am Mittwoch den 03.10.2018

in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr



erwartet Sie eine große Schau an ausgewählten Früchten. Die Obstsortenbestimmung, wird von den Pomologen W. Janovsky und I. Rintisch durchgeführt.

Des Weiteren gibt es einen Markt mit Naturprodukten angefangen von Fisch, Wurst, Gemüse, Obst, Honig, süße Brotaufstriche, Kräuter, Säfte, Liköre und Weine bis hin zu Obstbäumen.

Infostände von dem Naturschutzbund, der Naturparkverwaltung Kyffhäuser, dem Pomologenverein, ein Kreativstand des Jugendwaldheimes Rathsfeld mit Försterin Jana u.v.m.

Natürlich wird auch in diesem Jahr für Ihr leibliches Wohl wieder bestens gesorgt sein !





# Rottleber Kermse

## 12. bis 14. Oktober 2018



**Freitag, 12. Oktober**

21.30 Uhr **VORGLÜHEN** auf dem Saal 

**Samstag, 13. Oktober**

9.00 Uhr **UMZUG** - Treffpunkt Paul Kirchberg

20.00 Uhr **KIRMESTANZ** "Music Salad"  
mit *Music Salad*  
und Programm der Kirmesburschen & Mädels

24.00 Uhr **Kirmes- BEERDIGUNG & PREDIGT**

**Sonntag, 14. Oktober**

10.00 Uhr **FRÜHSCHOPPEN** auf dem Saal

**Karten-Vorverkauf:** ab 28.09.18 - 18 bis 20 Uhr  
bei Gärtner, Bahnhofstr. 1 - ☎ 6 48 49  
VVK: 6,50 € - Abendkasse: 8,00 €

**Vorankündigung:**

# BENDELEBER KIRMES 2018



**Samstag  
20 Uhr Tanz  
auf dem Saal**

**Sonntag Umzug  
20./21.10.**

# Herbstfest

## an der Barbarossahöhle

### Sonntag, 21. Oktober 2018

*"Der Herbst ist bunt"*  
Kaiser Barbarossa empfängt  
Majestäten rund um den Kyffhäuser

ab 11 Uhr	Herbstliches Markttreiben und Unterhaltung mit dem Höhlen-DJ 
Punkt 12Uhr	Traditioneller Bockbieranstich 
anschließend	Stimmungsvolle Blasmusik
ab 14 Uhr	Offizieller Empfang der Majestäten, Vorstellung und Aufnahme in den Hofstaat <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laub-König aus Uderleben</li> <li>- Pfefferminz-Prinzessin aus Kölleda</li> <li>- Wein-Prinzessin aus Sondershausen</li> <li>- Zwiebel-Prinzessin aus Heldrungen</li> <li>- Flieder-Königin und die Flieder-Prinzessin aus Bad Frankenhausen</li> <li>- Waid-Prinzessin aus Sömmerda</li> </ul>
anschließend	abwechslungsreiches, unterhaltsames Programm mit dem Höhlentheater Barbarossa sowie Volks- und Unterhaltungsmusik mit dem Alleinunterhalter Hans-Jürgen Töpfer 

## Göllinger Kirmes



### 19.10. - 21.10. 2018

Kirmesfreitag ab 20Uhr  
Tanz mit DJ Tommy  
und 4. Göllinger Kirmesgames 

Eintritt 5€

Kirmessamstag ab 20Uhr  
Kirmestanz mit MusikSalad  
Kirmesbeerdigung und Predigt um 0Uhr

Eintritt 8€

**Kartenvorverkauf am 06.10.2018  
ab 17Uhr in der Klosterschänke**

Es laden ein die Göllinger Kirmesfreunde e.V.

# 19. Hachelbicher Mopsrennen am 03. Oktober 2018

ab 10.00 Uhr Treffen der Teilnehmer am Sportplatz Hachelbich



11.00 Uhr Wettkämpfe auf dem Sportplatz mit Siegerehrung um 15.00 Uhr

Es lädt ein der der Hachelbicher Sportverein

Für Speisen und Getränke ist gesorgt !

## Veranstaltungskalender der Gemeinde Kyffhäuserland

(Änderungen vorbehalten)

September			
23.09.		MX Pokal	OT Rottleben
30.09.	17:00 Uhr	Kloster-Vesper	
Oktober			
03.10.		Obstsortentag in der Orangerie	OT Bendeleben
03.10.		19. Hachelbicher Mopsrennen	OT Hachelbich
04.10.		VdK: DIA-Vortrag	OT Bendeleben
07.10.		Erntedankfest mit Kindern (Kirchgemeinde)	OT Badra
09.10.		Thüringer St. Gunther-Tag	OT Göllingen
12. - 14.10.		Kirmes	OT Rottleben
14.10.		MX Pokal	OT Rottleben



### Impressum

#### Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

**Herausgeber:** Gemeinde Kyffhäuserland

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Herr Hoffmann, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66011; Fax: 034671/66030; Mail: info@kyffhaeuserland.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

### Haushaltssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner 39. Sitzung am 15.05.2018 die Haushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Auf Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises vorgelegt worden.

Mit Bescheid vom 09.07.2018 (Az.: L.4.1-2010-GV085-01/18 ) hat das Landratsamt Kyffhäuserkreis die Haushaltssatzung 2018 geprüft und den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Jahr 2018 in Höhe von 255.000 EUR rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Aufnahme der einzelnen Kredite, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung). Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 nicht.

Die sofortige Bekanntmachung ist zugelassen.

Die Haushaltssatzung mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen ist sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Kyffhäuserland wird nachstehend durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland - Das Heimatblatt“ öffentlich bekannt gemacht.

#### Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kyffhäuserland geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO während der Dienstzeiten:

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 bis 11:00 Uhr

in der Zeit vom 24.09.18 - 08.10.18 in der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland in Zimmer Nr.: 1 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird der Haushaltsplan zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Kyffhäuserland, den 11.07.2017

**Gez. K. Hoffmann**  
Bürgermeister

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Kyffhäuserland für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 55 und 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.839.715 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.773.837 EUR ab.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 255.000 EUR festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 255.263 EUR festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |  |           |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer  |  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) |  | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              |  | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  |  | 357 v. H. |

##### § 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 720.000 EUR festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschafts- und Erfolgsplan des Eigenbetrieb „Barbarossahöhle“ wird auf 40.000 € festgesetzt.

##### § 6

*-nicht belegt-*

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Kyffhäuserland, 11. Juli 2018

**Gez. K. Hoffmann**  
Bürgermeister

### Ordnungsbehördliche Verordnung

#### über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatierungen, ruhestörender Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Gemeinde Kyffhäuserland vom 23.08.2018

Aufgrund der §§ 27,27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) erlässt die Gemeinde Kyffhäuserland als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit in der Gemeinde Kyffhäuserland zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

### § 3

#### Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### § 4

#### Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

### § 5

#### Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### § 6

#### Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde Kyffhäuserland dafür freigegeben worden sind.

### § 7

#### Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt

auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

### § 8

#### Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

### § 9

#### Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

### § 10

#### Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

### § 11

#### Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Kyffhäuserland zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde Kyffhäuserland kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

### § 12

#### Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde im innerörtlichen Bereich bis einschließlich 100 Meter nach der letzten Wohnbebauung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Teichen, Seen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Innerhalb der Ortschaften bis einschließlich 100 Meter nach der letzten Wohnbebauung besteht Leinenpflicht. Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen und innerhalb der Ortsteile dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen (bspw. Grün- und Parkanlagen) nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzie-

rung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

### § 13

#### Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

### § 14

#### Unbefugte Werbung

(1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

### § 15

#### Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen einschließlich Samstag die Zeiten von:

13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)

(3) Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(4) Während der Mittagsruhe sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören (bspw. überlaute fortlaufende Tätigkeiten wie Baulärm oder Rasenmäh).

(5) Das Verbot des Absatzes 4 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(6) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 4 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Ausnahmen hierbei sind angemeldete Veranstaltungen im Rahmen der beantragten Veranstaltungszeiten.

(8) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 16

#### Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein.

- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen

Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

### § 17

#### Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

### § 18

#### Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

### § 19

#### Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Kyffhäuserland Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
- § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
- § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
- § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
- § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
- § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
- § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
- § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
- § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugewiesenen Hausnummer versieht;
- § 12 Absatz 1 Tiere so hält, dass diese die Allgemeinheit gefährden;
- § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
- § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
- § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
- § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
- § 13 verwilderte Tauben füttert;
- § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
- § 15 Absatz 4 während der Mittagsruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
- § 15 Absatz 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
- § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;



22. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
23. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
  - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
24. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
25. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Kyffhäuserland (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

### § 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 30.09.2028.

### § 22 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Kyffhäuser vom 01. Februar 2011 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 23.08.2018

**Gez. K. Hoffmann**

**Bürgermeister Gemeinde Kyffhäuserland** - Siegel -

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 Abs. 1, 21, 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2, 5, 17, 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung vom 17. Juli 2018 mit Beschlussnummer 06-40/2018 die folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland unterliegt der gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist. Auf die zivilrechtliche Form oder dem Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt stets als gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben dem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde nach § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011 in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines

Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

### § 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Kyffhäuserland aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

### § 3 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland im Kalenderjahr je Hund:

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a. für den Ersthund        | 30,00 € |
| b. für den Zweithund       | 40,00 € |
| c. für jeden weiteren Hund | 50,00 € |

(2) Der Steuersatz beträgt abweichend des Abs. 1 im gesamten Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland für das Halten von gefährlichen Hunden i.S.d. § 1 Abs. 4 im Kalenderjahr:

- |  |          |
|--|----------|
| a. für den Ersthund                              | 250,00 € |
| b. für den Zweithund                             | 350,00 € |
| c. für jeden weiteren eine Steigerung jeweils um | 100,00 € |

### § 4 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für
- Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden
  - Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert i.S.d. SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „GL“, „G“, „aG“ und „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass seine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gem. SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen vorliegt.
  - Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden.
  - Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
  - Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl
  - Hunde in gewerblichen Tierhandlungen und Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.
  - Geeignete Zuchthunde, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden, und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a Tierschutzgesetz sind.

### § 5 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für

- Ersthunde, die zur Bewachung von Grundstücken und Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke von den Grundstücksgrenzen) entfernt liegen, erforderlich sind
- Ersthunde, die nachweislich aus einem Tierheim bezogen oder durch dieses vermittelt wurden, für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmemonat aus dem Tierheim

3. Hunde, für die ein Abrichtekennzeichen (AKZ) nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen nachgewiesen werden kann. Das Abrichtekennzeichen wird nur anerkannt, wenn dies in einem der Arbeitsgemeinschaft für Zuchtvereine und Gebrauchshunde (AZG) angehörenden oder von der Federal Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Gebrauchshundeverband bzw. von der FCI anerkannten Rassehundezuchtverein für Gebrauchshunde unter einem von der FCI anerkannten Leistungsrichter (LR) abgelegt ist.

### § 6

#### Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist
- (2) Für gefährliche Hunde finden § 4 (Steuerbefreiung) und § 5 (Allgemeine Steuerermäßigung) keine Anwendung.
- (3) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird, und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise, mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragsstellung folgt. Die Steuerermäßigung bzw. -befreiung kann einen Monat vor Ablauf des Vergünstigungszeitraumes mit aktualisierten Nachweisen jeweils neu beantragt werden. Die Gemeinde Kyffhäuserland - Abteilung Steuern und Abgaben - kann Ausnahmen von dieser Regelung gestatten, insbesondere wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde.
- (4) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wurde, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Hebesätzen des § 3 - für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund - zu berechnen und festzusetzen.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Gemeinde Kyffhäuserland schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.

### § 7

#### Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

### § 8

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalendermonats beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig und ist an die Gemeinde Kyffhäuserland zu entrichten.
- (3) Der Steuerbescheid gilt gem. § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, so lange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Kyffhäuserland erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer bis zum 15. Februar zu entrichten.

### § 9

#### Meldepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Gemeinde Kyffhäuserland schriftlich anzumelden.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für ein gewährte Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung, so ist dieses der Gemeinde Kyffhäuserland innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

- (3) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben

1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
  2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes
  3. Beginn der Haltung in Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland
  4. Datum der Abschaffung und Grund der Abschaffung
  5. Name, Vorname eines neuen Hundehalters
  6. gem. § 2 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren ist der Halter verpflichtet, seinen Hund mit einem Mikrochip zu kennzeichnen und eine Haftpflichtversicherung zur Deckung möglicher Personen- oder Sachschäden abzuschließen. Mikrochip und Versicherungsnachweis sind bei der Gemeinde durch eine Bescheinigung nach §113 Abs. 2 VVG nachzuweisen.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Kyffhäuserland zu geben. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Abs. 3 und 4 entsprechend.

### § 10

#### Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält (vgl. VwKostS.-KL) von der Gemeinde Kyffhäuserland eine Steuermarke. Wird die Hundesteuermarke verloren oder beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke der Gemeinde.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist dem/den Beauftragten des Ordnungsamtes der Gemeinde Kyffhäuserland bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, dem/den Beauftragten des Ordnungsamtes der Gemeinde Kyffhäuserland auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 9 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt (für den § 9 Abs. 3 Nr. 6 gelten die Ordnungsvorschriften der Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 und Abs. 3 (Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden))
  2. entgegen §§ 6 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt
  3. entgegen § 10 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt
  4. entgegen § 10 Abs. 4 der Satzung dem/den Beauftragten des Ordnungsamtes der Gemeinde Kyffhäuserland auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

### § 12

#### Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dato geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 09. Dezember 2013 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 23.08.2018

**Gez. K. Hoffmann**  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Kyffhäuserland**

- Siegel -



## Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Landentwicklungsgruppe Worbis  
Friedensplatz 4  
37339 Leinefelde-Worbis  
Az.: 1-2-0573

Worbis, 28.08.2018

### Änderungsbeschluss Nr. 2

#### 1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Görsbach-Auleben

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17. März 2014 (GVBl. S. 150) wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 08.12.2006, Az.: 1-2-0573, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 17.12.2010, Az.: 1-2-0573, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Görsbach-Auleben erneut wie folgt geringfügig geändert:

- 1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:
  - 1.1.1 Gemarkung Badra  
Flur 4 Flurstück Nr. 255/26
- 1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:
  - 1.2.1 Gemarkung Badra  
Flur 4 Flurstück Nr. 1031
  - 1.2.2 Gemarkung Heringen  
Flur 10 Flurstücke Nr. 2/1, 7, 5/1, 222/5, 223/5, 4/1, 1/1, 410/1 und 101/2
  - 1.2.3 Gemarkung Görsbach  
Flur 2 Flurstücke Nr. 528/2, 528/3, 528/4, 529/2, 529/3, 529/4, 421/7, 382/2, 382/4, 421/3, 421/4, 421/5, 421/6, 422/2, 422/3, 869/383, 420/1, 420/2, 385/1, 385/3, 384, 386/5, 382/7, 329/15, 379/4, 329/3, 379/2, 378/1, 377/5, 377/3, 377/1, 375/11, 375/8, 375/5, 374/13, 374/10, 374/5, 387/4 und 372/7  
Flur 3 Flurstücke Nr. 172/8, 817/172, 816/172, 814/172, 815/172, 170/8, 176/2, 175/1, 174/1, 178/3, 189/3, 189/2, 671/189, 677/189, 679/189, 669/189, 678/189, 188/1, 189/6, 189/4, 189/5, 191/1, 191/2, 191/3, 191/4, 191/5, 191/6, 191/7, 191/8, 191/9, 191/10, 192/1, 192/2, 192/4, 192/5, 192/7, 192/3, 192/6, 192/8, 622/192, 623/192, 779/192, 780/192, 625/192, 737/183, 738/185, 765/185, 766/185, 736/188, 187/1, 186/1, 163/39, 177/1, 509/182, 508/182, 826/181, 386/181, 506/180, 507/180 und 181/1
  - 1.2.3 Gemarkung Auleben  
Flur 2 Flurstücke Nr. 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 835, 836, 837, 838, 247/2, 2/11, 2/10, 2/9, 2/8, 2/7, 2/6, 2/4, 804/2, 1/5, 801/2, 252, 253, 254 und 255

Im Änderungsbeschluss Nr. 2 wird sich auf die Buchfläche bezogen. Zum Flurbereinigungsgebiet kommt eine Fläche von 19,8212 ha hinzu.

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 818 ha.

#### 2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

#### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 08.12.2006 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Görsbach-Auleben“.

#### 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### 5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Landentwicklungsgruppe Worbis, Friedensplatz 4, 37339 Leinefelde-Worbis anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) und c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

#### 7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

Gemeinde Görsbach

Gemeindeverwaltung Görsbach  
Beethovenstraße 235  
99765 Görsbach

Stadt Heringen Helme	Stadt Heringen/Helme OT Heringen Straße der Einheit 100 99765 Heringen
Gemeinde Kyffhäuserland	Gemeinde Kyffhäuserland OT Bendeleben Neuendorfstraße 3 99707 Kyffhäuserland
sowie den angrenzenden Gemeinden	
Gemeinde Urbach	Gemeindeverwaltung Urbach Kreisstraße 42 99765 Urbach
Stadt Sondershausen	Stadtverwaltung Sondershausen Markt 7 9906 Sondershausen
Verbandsgemeinde Goldene Aue	Verwaltungsamt Rathaus Kelbra Lange Str. 8 06537 Kelbra/Kyffh.

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.

**Gründe**

Im Verlauf der Bearbeitung des Verfahrens, und durch regionale/überregionale Planungen, hat es sich als notwendig erwiesen, zur Beseitigung von Abweichungen zwischen dem Katasternachweis und örtlichen Besitzständen sowie durch noch zu geplante Baumaßnahmen, einzelne Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren hinzuzuziehen bzw. auszuschließen.

Im 1. Änderungsbeschluss wurde durch einen Schreibfehler ein falsches Flurstück hinzu gezogen. In der Gemarkung Badra, Flur 4, muss es nicht Flurstück 255/26 heißen, sondern Flurstück 1031. Für die Verkehrsentflechtung zwischen Radfahrern und dem landwirtschaftlichen Verkehr/Straßenverkehr sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes in der Goldenen Aue soll ein Weg entlang der Straße K 27 östliche Seite) gebaut werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Anbindung der Nordregion an das überregionale Radwegenetz im Rahmen der Fortschreibung des Radwegekonzeptes Thüringen.

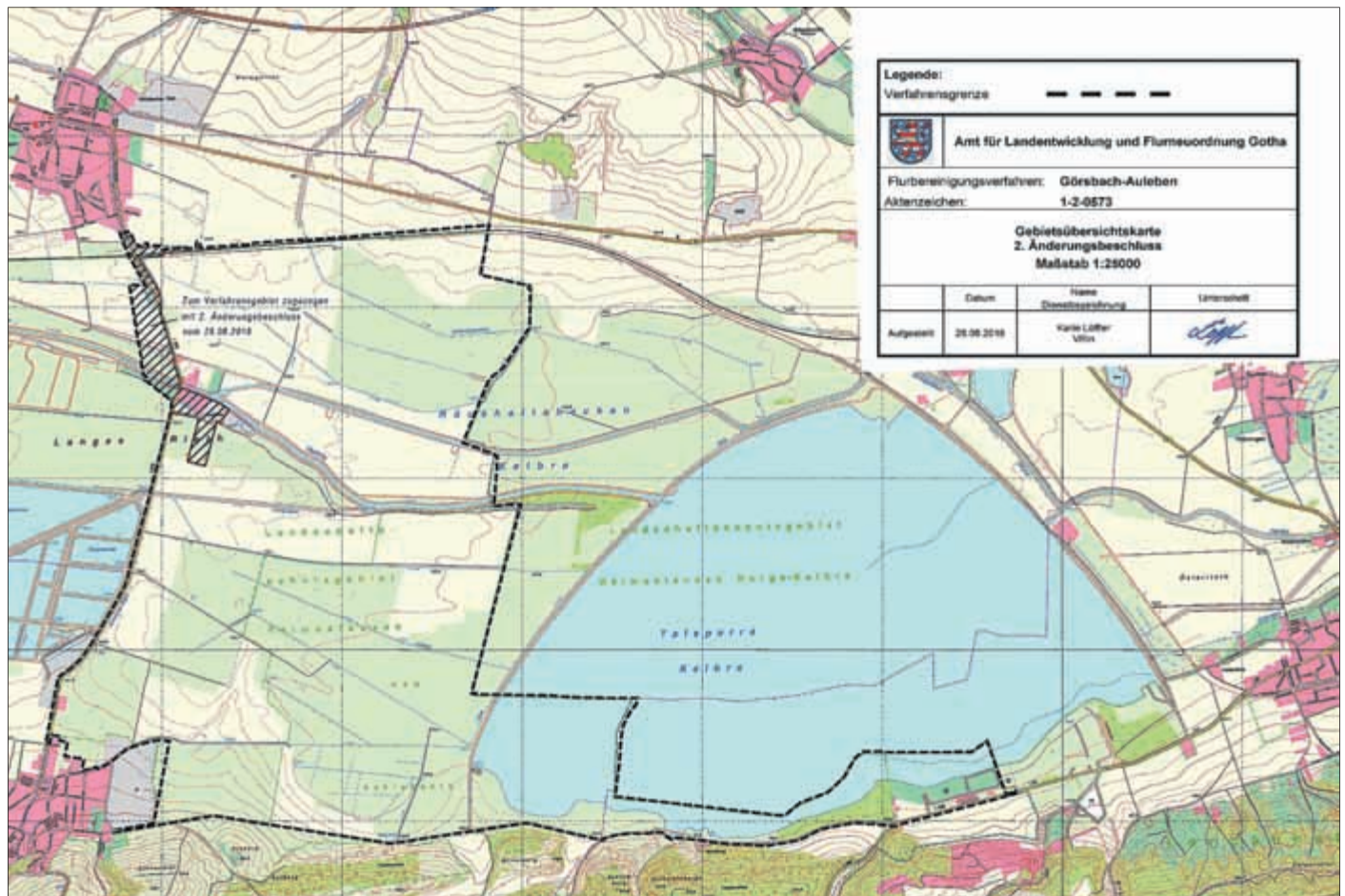
Mit dieser Verbindung kann die so oft bemängelte touristische Anbindung des Südharzes an das überregionale Radwegenetz Thüringens mit geringstem Aufwand realisiert werden, da bereits vorhandene Wege nur ausgebaut und erweitert werden müssen. Dieses Projekt entspricht den Vorgaben der geltenden Regionalplanung für die Landgemeinde Heringen/Helme als künftig überregional bedeutsamen Tourismusort im Landkreis Nordhausen mit Tourismus- und Erholungsfunktion. Hierzu müssen Teile der Gemarkung Heringen Flur 10, Gemarkung Görzbach Flur 2 und Gemarkung Auleben Flur 2 hinzu gezogen werden. Im Bodenordnungsverfahren 1-8-0473 wurden bereits Gebäude und Grundstücke in der Gemarkung Auleben Flur 2 zusammen geführt. Das Bodenordnungsgebiet wird erneut ins Verfahren aufgenommen, um den zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten sowie um Vermessungskosten zu reduzieren. Das Gebiet westlich der Kreisstraße K 27 wird hinzugezogen um baurechtswidrige Zustände wie z. B. Überbauten der Straße auf privaten Grund und Boden zu beseitigen sowie um die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem ehemaligen Güterbahnhof zu realisieren. Durch die Änderung ergibt sich eine Verfahrensgebietsgröße von 818 ha. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Görzbach-Auleben hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes am 28.08.2018 zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Landentwicklungsgruppe Worbis, Friedensplatz 4 in 37339 Leinefelde-Worbis einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**gez. Volker Hartmann  
stellv. Amtsleiter**





## Widerrufserklärung

### zu Pflegemaßnahmen auf den Flurstück 247/1 und den Flurstück 256 in der Flur 10, Gemarkung Hachelbich

Der Landschaftspflegeverband Südharz/ Kyffhäuser e.V. plant nördlich der Gemeinde Hachelbich im großen Roßtal, welches sich im FFH-Gebiet Nr. 12 „Dickkopf - Bendeleber Forst - NSG Gatterberge“ befindet, Pflegemaßnahmen durchführen zu lassen. Die Pflegemaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und sollen in den Wintermonaten 2018/19 umgesetzt werden. Im Rahmen der Pflegearbeiten sollen Trockengebüsche und Gehölze entfernt werden. Das Maßnahmengbiet zeichnet sich aus naturschutzfachlicher Sicht durch die hier vorkommenden und besonders wertvollen Kalkmagerrasen aus. Diese Lebensräume beheimaten eine Vielzahl von seltenen Tieren und Pflanzen wie z.B. Orchideen. In Folge des Aufkommens von Gebüsch und Gehölzen wachsen diese wertvollen Offenlandbereiche immer weiter zu. Daher ist es dringlich notwendig die Kalkmagerrasen durch die Pflegemaßnahmen offen zu halten. Im Anschluss an die Pflegearbeiten werden die Maßnahmenflächen den örtlichen Schäferbetrieb zur weiteren Pflege übergeben.

Die Eigentümer der auf den Flurstück 247/1 und den Flurstück 256, Flur 10, Gemarkung Hachelbich konnten trotz aufwendiger Recherche nicht auffindig gemacht werden. In diesem Fall wird vom § 47 Abschnitt (4) ThürNatG gebraucht gemacht. Dieser Abschnitt besagt, dass bei Nicht-Bekanntsein der betroffenen Flächeneigentümer diese über die geplanten Maßnahmen (Pflegearbeiten) in Form einer „öffentlichen Bekanntmachung in ortsüblicher Weise“ zu informieren sind.

Durch die vorgesehene Pflegemaßnahme wird weder der charakteristische Zustand der Fläche maßgeblich verändert, noch eine mögliche Aufnahme und Fortführung einer verträglichen Nutzungsform eingeschränkt. Es entstehen dem Eigentümer keinerlei Kosten durch die Durchführung der Maßnahmen.

Nach Veröffentlichung dieses Schreibens wird den Eigentümern der Flurstück 247/1 und den Flurstück 256, Flur 10, Gemarkung Hachelbich eine Frist von **21 Tagen** eingeräumt, um sich bei Nichtbilligung der Pflegemaßnahmen beim Landschaftspflegeverband Südharz/ Kyffhäuser e.V. telefonisch oder schriftlich zu melden. Bitte nutzen Sie dazu folgende Kontaktdaten:

Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser e.V.  
Uthleber Straße 24, 99734 Nordhausen  
Tel: 036314966478, E-Mail: lpv.suedharz.kyffhaeus  
er@gmail.com

### Die Friedhofsverwaltung informiert:

Die Grabmalstandsicherheitsprüfung im Juni 2018 auf den 6 Ortsteilfriedhöfen der Gemeinde Kyffhäuserland in Bendeleben, Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega und Steinhaleben ergab insgesamt 7 beanstandete Grabstätten, die nicht den Vorschriften der TA Grabmal mit einer Prüflast von 30 daN (kg) entsprachen.

Die Nachprüfung der beanstandeten Grabstätten wird im Zeitraum vom 22. Oktober bis 31. Oktober 2018 durchgeführt.

**U. Wiedemann**

Friedhofsverwaltung

### Belohnung ausgesetzt!

Um den Zeitraum des 17.08.2018 wurden in Brückennähe zwischen den Ortsteilen Seega und Günserode Asbestteile abgelagert.

Wer hat Beobachtungen gemacht, die in Zusammenhang mit der illegalen Müllablagerung stehen könnten? Wer kann Angaben zur Herkunft der Materialien geben?

Bitte wenden Sie sich an die Gemeinde Kyffhäuserland - Abteilung Ordnungsamt - Tel.: 034671/660 19.

Für sachdienliche Hinweise zur Ergreifung der/des Täter/-s hat die Gemeinde Kyffhäuserland eine Belohnung von 100 Euro ausgesetzt.



### Illegale Müllentsorgung und Müllverbrennung ist kein Kavaliersdelikt!

Das Spektrum der illegalen Müllentsorgung ist weit. Es reicht von dem Wegschmeißen einer Zigarettenkippe, dem Abstellen von Sperrmüll ohne Anmeldung bis zum „Entsorgen“ eines Schrottwagens in Wald und Flur. Dies stellt in den meisten Fällen eine Ordnungswidrigkeit dar. Gemäß § 326 StGB -Unerlaubter Umgang mit Abfällen - kann das Ablagern von Materialen auch eine Straftat nach sich ziehen.

Ein Bußgeld in Höhe von bis zu 100.00 Euro kommt vor allem nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Betracht, wenn jemand dadurch gegen die Vorschrift von § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG verstößt. Dies setzt voraus, dass jemand Gegenstände des Hausmülls oder des Sperrmülls außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert.

**Nicole Eller**

Ordnungsamt Gemeinde Kyffhäuserland

## Ende der Amtlichen Bekanntmachungen

Gemeinde Kyffhäuserland

### Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 19. Oktober 2018. Beiträge von Vereinen sind bis zum 08. Oktober 2018 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: info@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuserland.de).

### Kooperationsvereinbarung

#### mit der Naturparkverwaltung und dem Förderverein „Naturpark Kyffhäuser e.V.“

Die Naturparkverwaltung, der Förderverein „Naturpark Kyffhäuser e.V.“ und die Gemeinde Kyffhäuserland unterzeichneten im Juli 2018 eine Kooperationsvereinbarung zur Pflege und Nutzung von Obstbaumalleen im Ortsteil Bendeleben.

Dabei wird die Pflege und Nutzung einzelner Wege einschließlich der Obstbäume und Früchte um den Schlosspark in Bendeleben hauptsächlich Bestandteil sein. Hierbei sollen die alten Obstsorten und Obstalleen der Region erhalten werden. Die Nutzung des Obstes obliegt dabei der Naturparkverwaltung bzw. dem Förderverein. Die entsprechenden Wege werden künftig mit folgenden Schildern kenntlich gemacht.

**Knut Hoffmann, Bürgermeister**  
**Ulrich Bärwinkel, Förderverein Naturpark Kyffhäuser e.V.**  
**Dr. Jürgen Pusch, Leiter Naturparkverwaltung**

**Dieser Weg wird in Vorbereitung auf die Bundestaggartenschau 2021 aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Kyffhäuserland seit 2018 durch die Naturparkverwaltung bzw. den Förderverein des Naturparks Kyffhäuser e. V. gepflegt (Mahd, Nachpflanzung, Bewässerung, Baumschnitt, ...) und genutzt (Obstnutzung).**

Bei Rückfragen oder Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Naturparkverwaltung in 99707 Kyffhäuserland OT Rottleben, Barbarossastraße 39a, Tel.: 03671 57391640

Naturpark Kyffhäuser

### Der Dorfkümmerer - Fragen/ Hilfen/ Unterstützung für den Alltag

Viele können sich unter diesem Begriff nichts vorstellen, deshalb möchte ich mich kurz vorstellen.



Mein Name ist Ines Popp (48 Jahre) und im Ortsteil Hachelbich aufgewachsen. Als neue Anlaufstelle für viele alltägliche Probleme, sei es die Mobilität oder die Belange hilfsbedürftiger Menschen, der Umgang mit den Behörden, aber auch zur Unterstützung bei Schwierigkeiten oder Fragen in der Familie, den Kindergärten, Vereinen und zur Organisation von Festen in den Ortsteilen, bin ich seit 1. August als Dorfkümmerer tätig.

Dieses Projekt soll unser Gemeinschaftsleben aktiv fördern. Für Ihre Fragen oder Anregungen bin ich in der Gemeinde Kyffhäuserland unter der Telefonnummer 034671/ 660 -12 zu erreichen. Ihr Kontakt wird vertraulich an mich weiter geleitet.

**Ihre Ines Popp**

## Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

### Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten der Gemeinde Kyffhäuserland

**Anschrift**  
 Gemeinde Kyffhäuserland  
 OT Bendeleben  
 Neuendorfstraße 3  
 99707 Kyffhäuserland

#### Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 14.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
 Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

#### Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

#### Sprechzeiten Bürgermeister Gemeinde Kyffhäuserland:

Montag - nach vorheriger Absprache  
 Freitag

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

#### Telefonnummern

Einwahl - Zentrale..... 034671/660-0  
 Fax..... 034671/660-30  
 E-Mail ..... [info@kyffhaeuserland.de](mailto:info@kyffhaeuserland.de)  
 Internet ..... [www.kyffhaeuser-land.de](http://www.kyffhaeuser-land.de)

#### Vorwahl 034671

**Bürgermeister**..... 660-10  
 Sekretariat..... 660-11  
 Kitakoordinatorin..... 660-12  
 Personal; Kindereinrichtungen ..... 660-14  
 Personal; Friedhofsverwaltung..... 660-15  
 Einwohnermeldeamt ..... 660-25  
**Finanzverwaltung - Amtsleiterin** ..... 660-24  
 Kasse..... 660-28 oder 660-29  
 Steuern und Pachten..... 660-23 oder 660-31  
 Mieten..... 660-28 oder 660-18  
**Bauverwaltung** ..... 660-21  
**Ordnungsverwaltung** ..... 660-19 oder 660-20

#### Sprechzeitenreglung der Ortsteilbürgermeister

**Badra**  
 Montag..... 16:00 bis 18:00 Uhr  
**Bendeleben**  
 Montag..... 16:00 bis 18:00 Uhr  
**Göllingen**  
 Dienstag ..... 16:00 bis 18:00 Uhr  
**Günserode**  
 Dienstag ..... 16:00 bis 18:00 Uhr  
**Hachelbich**  
 Montag..... 16:00 bis 18:00 Uhr  
**Rottleben**  
 Dienstag ..... 16:00 bis 18:00 Uhr  
**Seega**  
 Dienstag ..... 17:00 bis 18:00 Uhr  
**Steinthaleben**  
 Montag..... 17:00 bis 18:00 Uhr



**Polizeiinspektion Kyffhäuser**

**Kontaktbereichsbeamter PHM Boretzki**  
**Telefon: 034671/55588 oder PI Sondershausen 03632/6610**

**Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland**

Dienstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und  
 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und  
 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

oder nach Absprache

**Aus den Ortsteilen****Ortsteil Badra****Kinderclub  
im Dorfgemeinschaftshaus Badra**

**Ab dem 15.08.2018 ist der Club täglich für Kinder im Alter von 8 bis 14 Jahren geöffnet.**

**Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag 16:00 - 19:00 Uhr  
 Samstag und Sonntag 15:00 - 19:00 Uhr

Die Betreuung erfolgt durch Frau Kamusien, Frau Müller und Frau Heise.

**Joachim Bertuch**  
**Ortsteilbürgermeister**

**Ortsteil Hachelbich****Hurra!!!**

Vielen Dank für unsere neuen Holzbänke und Tische wir Kinder und Erzieher der Kita Abenteuerland in Hachelbich. Das Dankeschön geht an Herrn Strecker bzw. die Jagdgesellschaft in Hachelbich, die den Kindern damit eine riesige Freude bereitet haben.

**Ortsteil Steinhaleben****Einladung zur Eigentümerversammlung**

Die jährliche Eigentümerversammlung der Anteilseigner „Krausens Holz“/ „Bischoffsliethe“ findet  
**am Samstag, 13.10.2018 um 14.00 Uhr**  
**in der Saalvorstube Steinhaleben**

statt.

**Der Vorstand**

**Bekanntmachungen  
von Behörden und Einrichtungen****Schadstoffkleinmengensammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 in der Zeit vom 08.10.2018 bis 18.10.2018 wird vom Landratsamt Kyffhäuserkreis die nächste Schadstoffkleinmengensammlung durchgeführt.

Mit der Durchführung wurde die Firma Remondis beauftragt. Am Schadstoffmobil angenommen werden:

- Spraydosen (z. B. mit Farben, Pflanzenschutzmitteln, Haarspray)
- Lösungsmittel (z. B. Spiritus, Petroleum, Aceton, Verdüner)
- Altlacke (z.B. Nitrolacke, Kunstharz- oder Alkydharzlacke, Naturharzlacke, Mehr-komponentenlacke, Lackabbeizer)
- Klebstoff (z.B. Leim, Spachtelmasse, Bitumen- und Teerabfälle)
- Wandfarbe (wobei geringe Reste einfach durch Öffnen des Deckels austrocknen, die ausgetrocknete Farbe über die Restmülltonne und der leere Behälter über die Gelbe Tonne zu entsorgen sind, trockene Farbreste sind keine gefährlichen Abfälle)
- feste öl- und fetthaltige Abfälle (z. B. Ölfilter, Kraftstofffilter, ölverschmutzte Putzlappen)
- quecksilberhaltige Rückstände (z. B. metallisches Quecksilber, Thermometer)
- Säuren (z. B. Batteriesäure, Salzsäure, flüssige und feste WC-Reiniger)
- Laugen (z. B. Natronlauge, Kalilauge, Ammoniak, flüssige und feste Rohrreiniger)
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (z. B. Unkraut-Ex, Mäusegift, Ameisenpulver, Bi 58)
- Chemikalienabfälle (z. B. Chemieexperimentierkästen, Gold- und Silberreiniger, Fotochemikalien)
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (gehören zum Elektroschrott, werden aber aufgrund der hohen Bruchgefahr bei der Schadstoffsammlung bis 5 Stück je Lampenart mitgenommen)
- Halon Feuerlöscher (bis 3 Stück)

Nicht angenommen werden:

- Druckgasflaschen
- radioaktive Abfälle
- infektiöse Abfälle (Einwegspritzen etc.)
- Munition, Sprengstoffe, Feuerwerkskörper
- asbesthaltige Abfälle
- Autobatterien
- defekte und unverschlossene Behältnisse.

Bei der Anlieferung durch den Besitzer sollte darauf geachtet werden, dass die gefährlichen Abfälle dem Personal des Schadstoffmobils möglichst in der Originalverpackung und in Einzelbehältnissen überreicht werden. Das Gesamtgewicht eines Behältnisses darf 30 kg, das Gesamtvolumen 30 l nicht übersteigen. Für Haushalte erfolgt die Abnahme von haushaltsüblichen Mengen bis 100 kg bzw. 100 l ohne Zusatzkosten.

Auch Gewerbebetriebe haben die Möglichkeit, kostenpflichtig bis 100 kg bzw. 100 l Sonderabfälle abzuliefern. Dieses ist vorher schriftlich im Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft anzumelden.

Gefährliche Abfälle dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, sondern sind direkt an das Fachpersonal des Schadstoffmobils zu übergeben. Wer die Abfälle unbeaufsichtigt

an den Stellplätzen des Schadstoffmobils abstellt, macht sich strafbar und riskiert, dass sich andere Menschen vor allem aber spielende Kinder in große Gefahr bringen und kann dafür zur Verantwortung gezogen werden.

Sollten Sie dazu weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Yvonne Schäfer**

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft  
Markt 8  
99706 Sondershausen  
Tel.-Nr.: (03632) 741 343

Montag	15. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	16. Oktober 2018	07:00 - 23:00 Uhr
Mittwoch	17. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	18. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag	19. Oktober 2018	07:00 - 14:00 Uhr
Montag	22. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	23. Oktober 2018	07:00 - 23:00 Uhr
Mittwoch	24. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	25. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag	26. Oktober 2018	07:00 - 14:00 Uhr
Montag	29. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	30. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr

Im Auftrag  
Im Original gezeichnet  
**Beeckmann**  
**Stabsfeldwebel**

**Übungszeiten Standortübungsplatz  
SONDERSHAUSEN Oktober 2018**

Die Übungszeiten können sich täglich ändern

Mittwoch	10. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	16. Oktober 2018	07:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch	17. Oktober 2018	07:00 - 24:00 Uhr
Donnerstag	18. Oktober 2018	00:00 - 16:30 Uhr
Montag	22. Oktober 2018	07:00 - 16:30 Uhr
Dienstag	23. Oktober 2018	07:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch	24. Oktober 2018	07:30 - 24:00 Uhr
Donnerstag	25. Oktober 2018	07:00 - 16:30 Uhr
Montag	29. Oktober 2018	07:00 - 16:30 Uhr
Dienstag	30. Oktober 2018	07:00 - 16:30 Uhr

Im Original gezeichnet  
**Beeckmann**  
**Stabsfeldwebel**

**Kyffhäuser Kaserne**

**Standort Bad Frankenhausen  
- Der Standortälteste -**

**Schießwarnung**

Betr.: Nutzungsplan für StOÜbPl Bad Frankenhausen im Monat September 2018 und im Monat Oktober 2018

Anlg.: - 1 -

- Es ist verboten,
  - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
  - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
  - Blindgänger zu berühren.

**Es besteht Lebensgefahr!**
- Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StOÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026, zu beantragen.
- Vorsicht!**  
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
- Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
- Gesperrte Geländeteile sind durch
  - Schranken und gesetzte rote Flagge
  - Verbotsschilder
  - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen in keiner Weise betreten werden.

Im Auftrag  
Im Original gezeichnet  
**Morgner**  
**Stabsfeldwebel**

**Mittwoch, 10.10.2018**

Tour	Zeit	Standplatz Schadstoffkleinmengensammlung
Wasserthalben	09.00 - 09.15 Uhr	Gaststätte/Kreuzung Richtung Erlenben
Clingen	09.30 - 09.50 Uhr	Markt
Westgrußen	10.00 - 10.15 Uhr	Nähe Gasst. "Hirsch" und Bushaltestelle
Greußen	10.45 - 11.15 Uhr	Friedhof Neustadt
Grünungen	11.25 - 11.40 Uhr	vor der Feuerwehr/Greußener Straße 22
Niedertopfstedt	11.50 - 12.05 Uhr	Bürgerhaus/Gutshof
Obertopfstedt	13.15 - 13.30 Uhr	Lindenstraße 15
Feldengel	13.45 - 14.00 Uhr	Feuerwehrgasthaus
Holzengel	14.10 - 14.25 Uhr	Straße nach Feldengel
Tietra	14.40 - 14.55 Uhr	Gärgerne LPG
Niederbösa	15.05 - 15.20 Uhr	Ortsausgang Richtung Oberbösa
Oberbösa	15.30 - 15.45 Uhr	Ortsausgang Richtung Kneißelbrück
Günswalde	16.00 - 16.15 Uhr	Buswendeplatz
Seega	16.30 - 16.45 Uhr	Bushaltestelle
Göllingen	17.00 - 17.15 Uhr	Dorfplatz

**Freitag, 12.10.2018**

Tour	Zeit	Standplatz Schadstoffkleinmengensammlung
Steinthalben	09.00 - 09.15 Uhr	Wendestelle Ortsausgang (Richtung Bundeleben)
Bundeleben	09.25 - 09.45 Uhr	Bushaltestelle Bachstraße
Hacheibich	10.05 - 10.20 Uhr	Bushaltestelle Berkaer Weg/Glascontainer
Berka	10.35 - 10.50 Uhr	Zur Aus-Bushaltestelle
Sondershausen > Stockhausen, Östertal, Häckerholz, Unterstadt	11.05 - 12.05 Uhr	Parkplatz Kaufland in der Frankenhäuser Str.
Badra	13.05 - 13.20 Uhr	Bushaltestelle
Sondershausen > Bebra, Oberstadt	13.40 - 14.10 Uhr	Hauptbahnhof
Großfurna/Neuhilde	14.25 - 14.40 Uhr	Auf der Hilde/Parkplatz Sonnholz

**Mittwoch, 17.10.2018**

Tour	Zeit	Standplatz Schadstoffkleinmengensammlung
Schönfeld	09.00 - 09.20 Uhr	Platz vor der Kirche
Ringleben	09.35 - 09.55 Uhr	Dorfplatz Storchennest
Borsleben	10.10 - 10.30 Uhr	Wartehaus Richtung Ichstedt
Ichstedt	10.45 - 11.05 Uhr	Nähe Kirche
Untersleben	11.25 - 11.45 Uhr	Platz hinter dem Bürgerhaus
Esperstedt	12.00 - 12.20 Uhr	hinter der Feuerwehr
Ockleben	12.35 - 13.05 Uhr	Glascontainerstandplatz in der Marktstraße
Seehausen	14.20 - 14.40 Uhr	Pfarrstraße/Neue Querstraße
Bad Frankenhausen	15.00 - 15.30 Uhr	Busbahnhof
Retheben	16.50 - 17.10 Uhr	Sportplatz

**Karl-Günther-Kaserne**

Standort Sondershausen  
Standortältester

**Die Bundeswehr informiert**

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz SONDERSHAUSEN intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warnungstafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als militärischen Sicherheitsbereich ausweisen und darauf hinweisen, dass unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden. Das gilt auch für Straßen/Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

**Es besteht Lebensgefahr!**

**Schießtermine Standortübungsplatz  
SONDERSHAUSEN Oktober 2018**

Die Schießzeiten können sich täglich ändern

Montag	01. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	02. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	10. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	11. Oktober 2018	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag	12. Oktober 2018	07:00 - 12:00 Uhr
Samstag	13. Oktober 2018	07:00 - 14:00 Uhr



**Warnzeiten für den Standortübungsplatz  
Bad Frankenhausen im September 2018**

Datum	Zeit
25.09.18	07:00 - 17:00
26.09.18	07:00 - 17:00
27.09.18	07:00 - 17:00

Im Zeitraum 06.08. - 21.09.2018 findet auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen eine Munitionsberäumung statt. Im Rahmen dieser Maßnahme kann es notwendig sein, dass beim Auffinden von Munition die Beräumung mittels Sprengung durchgeführt wird. Die dafür notwendigen Gefahrenbereiche werden durch die beauftragte Firma, wenn erforderlich in Zusammenarbeit mit den lokalen Sicherheitsbehörden, abgesichert und gekennzeichnet.

**Achtung! Es besteht Lebensgefahr!**

**Warnzeiten für den Standortübungsplatz  
Bad Frankenhausen im Oktober 2018**

Datum	Zeit
09.10.18	07:00 - 17:00
10.10.18	07:00 - 17:00
11.10.18	07:00 - 17:00
15.10.18	07:00 - 17:00
17.10.18	07:00 - 17:00
22.10.18	07:00 - 17:00
23.10.18	07:00 - 17:00
24.10.18	07:00 - 17:00
25.10.18	07:00 - 17:00
29.10.18	07:00 - 17:00
30.10.18	<b>07:00 - 23:00</b>

**Achtung! Nachtschießen**

Bitte beachten Sie bei Überweisungen:  
Bei Verwendungszweck ist immer „RT 2005“ mit anzugeben, damit der Eingang auf dem Konto der Kirchengemeinde Badra zugeordnet werden kann.

Kontoinhaber: Kirchenkreis  
Bad Frankenhausen-Sondershausen  
Bank: Evangelische Bank eG Kassel  
IBAN: DE39 5206 0410 0108 0130 71  
BIC: GENODEF1EK1  
Verwendungszweck: *Ihr Verwendungszweck* + RT 2005

**Unterkirche Bad Frankenhausen:  
Ein Hauch von Hollywood**



Bad Frankenhausen feiert 2018 „200 Jahre Sole-Heilbad“. Schon viele Veranstaltungen haben seit Februar stattgefunden und so langsam neigt sich das Festjahr dem Ende zu. Um auch Konzertbesuchern einen besonderen Leckerbissen zu bieten, wurde in Zusammenarbeit Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde und Stadtverwaltung ein Konzert des Lohorchesters Sondershausen organisiert. In ihrer Begrüßung dankte Kantorin Laura Schildmann ausdrücklich der Stadtverwaltung für das Zustandekommen dieses Konzertes (Bürgermeister Strejc war dienstlich verhindert).



Thema des Konzerts: Filmmusiken. Dieser Titel ist erst mal nichtssagend, aber der Programmzettel entführte die rund 160 Besucher sofort auf die richtige Fährte: „Sounds of Hollywood“. 60 Musiker hatten im Altarraum Platz genommen. Neben den traditionellen Instrumenten waren auch viele moderne „Tonerzeuger“ vertreten. Da die Kompositionen auf die Filmhandlung abgestimmt sind, sollen auch bestimmte Effekte erzielt werden. Den Musikern wurde somit Außerordentliches abverlangt.

**BVVG Land zum Leben**

**Grünland in Rottleben und Acker in  
Bad Frankenhausen (SD65-1800-061318)**

- Grünland östlich von Rottleben, Acker zwischen den Orten
- Objektfläche ca. 4.256 m<sup>2</sup> und 1/4 Miteigentum an 8.765 m<sup>2</sup> (entspricht ca. 6.447 m<sup>2</sup>)
- durchschnittliche Bonität 34 (Grünland)
- nur zum Verkauf, pachtfrei

Aus dem Erwerb von Miteigentum resultiert kein Anspruch auf einen bestimmten Teil der Fläche.

**Ansprechpartnerin:** Michaela Heege  
Tel.: 0351/25787-14, E-Mail: heege.michaela@bvvg.de

**Endtermin Ausschreibung: 08.10.2018, 8 Uhr**

Exposé mit Ausschreibungsbedingungen unter [www.bvvg.de](http://www.bvvg.de).

Gebote sind, gekennzeichnet mit der Objektnummer, zu richten an:



**BVVG**  
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH  
Ausschreibungsbüro  
Postschloßfach 55 01 34, 10371 Berlin  
Tel.: 030/4432-1099, Fax: 030/4432-1210

**Kirchliche Nachrichten**

**Wichtige Mitteilung  
der Kirchengemeinde Badra**

Die Kirchengemeinde Badra hat ab sofort eine neue Bankverbindung. Die alte ist nicht mehr gültig.

Beginnend mit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts spannte sich der Konzertreigen bis in die heutige Zeit, so daß viele Altersgruppen ihre Filme „vor Augen“ hatten, als sie die Musik hörten. Wer kennt nicht die Filme wie „Vom Winde verweht“, „Doktor Schiwago“, „Der Pate“, „Der weiße Hai“, „E.T.“ oder „Der mit dem Wolf tanzt“, „Star Wars“, „Superman“ und „Fluch der Karibik“. Sieht man die Filme, so nimmt man die Musik meist nur sekundär wahr, doch ohne die Handlung werden die Kompositionen etwas Besonderes.



Henning Ehlert, der die musikalische Leitung hatte, informierte die Zuhörer durch eine inhaltsreiche Moderation mit vielen Details zu den Kompositionen, aber auch zu den Filmen selbst. Bei einem solch hochkarätigen Konzert bleibt es nicht aus, daß die Besucher stehend sich noch drei Zugaben „einforderten“ – das Lohorchester unter Leitung seines Dirigenten Hennig Ehlert tat dies gern.

**Peter Zimmer**  
Bad Frankenhausen

## Wir gratulieren

### Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

#### Ortsteil Badra

am 13.10. Horst Parnitzki zum 80. Geburtstag  
am 16.10. Ursula Raback zum 75. Geburtstag

#### Ortsteil Bendeleben

am 22.09. Erika Ritter zum 85. Geburtstag  
am 28.09. Gerlinde Dörre zum 90. Geburtstag  
am 28.09. Uta Uhlmann zum 70. Geburtstag  
am 29.09. Herr Karl Heinz Pfeiffer zum 75. Geburtstag  
am 02.10. Herr Martin Brückner zum 70. Geburtstag  
am 04.10. Frau Irmgard Knoche zum 90. Geburtstag

#### Ortsteil Göllingen

am 30.09. Frau Emilie Knipstein zum 90. Geburtstag  
am 18.10. Frau Lieselotte Meyer zum 70. Geburtstag

#### Ortsteil Steinthaleben

am 02.10. Frau Brigitte Gödicke zum 80. Geburtstag

#### Hinweis:

Wenn Sie der Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Altersjubiläen an Presse, Rundfunk und Mandatsträger widersprochen haben, erhält auch der Bürgermeister der Gemeinde Kyffhäuserland keine Information über Ihr Jubiläum.

## Aus Vereinen und Einrichtungen

### Abgeordnete Gudrun Holbe lädt ein zum Tag der Deutschen Einheit

Zur diesjährigen ökumenischen Andacht aus Anlass des Tages der Deutschen Einheit lädt Landtagsabgeordnete Gudrun Holbe sehr herzlich ein.

Diese öffentliche Veranstaltung findet am Dienstag, 2. Oktober 2018 um 18.00 Uhr statt. Die Kirche St. Kilian von 1748 in Schönfeld wird den würdigen Rahmen einer Andacht bilden, die Pastorin Lena Burghardt aus Artern und Pfarrer Dr. Christan Bock aus Sömmerda halten.

Für die Festrede konnte der erst kürzlich mit dem Bundesverdienstkreuz geehrte Pfarrer i. R. Jürgen Hauskeller aus Altenburg gewonnen werden.

Zuvor in Sondershausen wohnhaft, hatte dieser während der DDR-Zeit neue Wege beschritten, besonders jungen Menschen den christlichen Glauben näher zu bringen. In der „Wende“-Zeit war er auf kommunaler und kreislicher Ebene maßgeblich in der demokratischen Bewegung involviert. Seit 2002 waren Pfarrer Hauskeller und seine Frau im Kongo tätig, wo ein Waisenhaus errichtet und der Bau einer Schule initiiert wurde. Aus diesem Aufenthalt in Afrika resultierte die Gründung des Vereins „Hilfe für Menschen im Kongo“.

Im Anschluss an die Andacht mit Festrede lädt Landtagsabgeordnete Holbe zu Imbiss und Gesprächen in das Festzelt vor der Schönfelder Kirche ein.

**Andreas Schmölling**  
Wahlkreismitarbeiter

**ERINNERN FÜR DIE ZUKUNFT**





VOLKS BUND DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE E. V.

**Haben Sie schon gespendet?**

**Es gibt gute Gründe, warum auch die kleinste Spende hilft!**

Der Volksbund erfüllt seine Aufgabe im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland und pflegt die Gräber von 2,8 Millionen Kriegstoten auf 832 Friedhöfen in 45 Staaten.

**Das Ziel ist die dauernde Erhaltung der Gräber als Mahnung für den Frieden, sowie das Kriegsgrab als Gedenk- und Bildungsort für kommende Generationen zu nutzen.**

Diesen Ansatz „Lernen aus der Geschichte für die Gegenwart und die Zukunft“ steht bei unseren Projekten im Mittelpunkt. Ob nun ein Workshop zum Thema Kindersoldaten von damals und heute, der Besuch einer lokalen Kriegsgräberstätte oder ein Unterrichtsprojekt zu Einzelschicksalen von Kriegsoffizieren aus der Region - vieles ist möglich!

**Der Volksbund ist anerkannter Träger der politischen Bildung.**

Die Schul- und Jugendarbeit des Volksbundes setzt da an, wo junge Menschen mit Vorurteilen und Ausgrenzungserfahrungen konfrontiert werden und will zu einem friedlichen und toleranten Umgang zwischen unterschiedlichen Kulturen beitragen.

**Bitte unterstützen Sie unsere friedenspädagogische Arbeit mit einer Spende. Herzlichen Dank!**

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet auf: [www.Volksbund.de](http://www.Volksbund.de)





## Aktuelle VHS Kurse

Tag	Beginn	Ende	Kurs	Ort	Dozent
08.10.2018	18:00	21:45	Kochkurs für Paare	Bad Frankenhausen - DOMizil Veranstaltungsraum	Jens Mehlhorn
09.10.2018	18:45	19:45	Wirbelsäulengymnastik	Oldisleben - TGS, Turnhalle	Sylvia Zeugner
09.10.2018	19:00	20:00	Kopfschmerz und Migräne - Möglichkeiten der Selbstbehandlung	Bad Frankenhausen - Haus der Begegnung	Karl Thomas
10.10.2018	19:00	21:15	Verkehrsteilnehmerschulung - Neue gesetzliche Bestimmungen	Bad Frankenhausen - DOMizil Veranstaltungsraum	Hans-Jürgen Zachariae
11.10.2018	18:00	19:30	Amigurumi - der Häkeltrend aus Japan	Bad Frankenhausen - DOMizil Seminarraum	Svenja Schnabel
11.10.2018	18:45	19:45	Rücken - Aktiv	VHS Artern Raum 6 - großer Seminarraum	Edith Stöhr
16.10.2018	18:30	20:00	Französisch Grundkurs	Sondershausen - Gymnasium, Raum 219	Dieudonné Etoundi

Bitte melden Sie sich rechtzeitig in den Geschäftsstellen oder den Außenstellen der VHS an!

## Veranstaltungen im Panorama Museum

### Rückblick:

Die Kurse sind gestartet, allerdings mit einigen Überraschungen. Die Kinder aus dem Kinderkurs wollten mehrheitlich noch ein bisschen mit Plastformmasse modellieren und natürlich war es Klaras Idee, nach der Fertigstellung der Kasperköpfe nun verschiedene Tiere zu kneten. Also wurde das ursprüngliche Illustrationsprojekt erst einmal verschoben. Nach kleineren Skizzierversuchen beginnen die Kinder ab den nächsten Kurstermin mit der Ausführung ihrer Tiere. Vermutlich wird die museumspädagogische Werkstatt bald einem Zoo gleichen.

Auch der Kurs „Bildnerisches Gestalten“ für die Erwachsenen ist am vergangenen Montagabend gut gestartet. Hier ist eine malerische Referenz an das Bauhaus geplant. Dazu hielt die Kunsthistorikerin und Kursteilnehmerin Johanna Huthmacher einen kleinen, stimulierenden Einführungsvortrag, dazu noch ein paar bildnerische Versuche des Kursleiters präsentiert und schon zeichneten die Anwesenden erste recht ambitionierte Entwürfe. Es soll letztlich eine Bildkomposition entstehen, die nur Elementarformen wie Dreieck, Quadrat/Rechteck und Kreis enthält, die dann farbig ausgedeutet werden soll. Die KursteilnehmerInnen sollen durchaus experimentell vorgehen und dabei Komplementär- und Helldunkelkontraste, sowie Kontraste durch unterschiedlichen Farbauftrag ausloten und letztlich ein Bild ausführen, welches ganz dem Geist der Bauhauskünstler wie Klee, Kandinsky, Feininger oder Georg Muche verpflichtet ist. Zum nächsten Termin werden erst einmal vorbereitete Elementarformen auf einem Bildformat hin und hergeschoben, bis eine spannende Komposition gefunden ist. Die wird dann mit Feder und Tusche abgezeichnet und mit Wasserfarben farbig skizziert. Und erst dann werden diese Entwürfe im größeren Bildformat auf Leinwand oder Hartfaser als Acryl- oder Ölmalerei ausgeführt. Die Freude, die die KursteilnehmerInnen beim Ausführen ihren ersten Skizzen hatten, stimmt optimistisch. Beide Kurse würden sich über weitere Mitsreiter freuen (Anmeldung über Fred Böhme, Tel.: 034671-61923 oder E-Mail: fred.boehme@panorama-museum.de).

An dieser Stelle sei noch auf die Schulkinowochse von VISION KINO hingewiesen, die wieder in der zweiten Novemberhälfte in ganz Thüringen und Sachsen Anhalt stattfindet. Hierfür haben sich bereits eine ganze Reihe Schulklassen angemeldet. Interessenten sollten mit ihrer Anmeldung deshalb nicht zu lange warten, ansonsten wird es schwer mit den Wunschterminen.

Gestern kamen die fertig gedruckten Veranstaltungsflyer an und sind jetzt im Panorama Museum, in der Touristeninformation oder auch in der Therme erhältlich. *Fred Böhme*

**Freitag, 21. September, 20:00 Uhr im StuKi 76,  
Filmveranstaltung  
Der die Zeichen liest (RU 2016) Drama / Komödie**



Rechteinhaber: *Neue Visionen*

**Regie:** Kirill Serebrennikow

**Buch:** Kirill Serebrennikow, Marius von Mayenburg

**Darsteller:** Pjotr Skvortsov, Victoria Isakowa, Aleksandr Gorchilin, Yuliya Aug, Aleksandra Revenko u.a.

FSK: 12; L.: 118 min, OmU

Benjamin geht auf eine aufgeklärte, staatliche Schule. Als er sich eines Tages weigert, am Schwimmunterricht teilzunehmen, liegt es allerdings nicht an einer unkontrollierbaren Erektion, wie seine Mutter vermutet. Nein, Benjamin sieht beim Anblick der leicht bekleideten Mitschülerinnen seinen Glauben zutiefst verletzt. Frisch zum Christentum konvertiert, rebelliert er hartnäckig und wortgewandt wie ein moderner Missionar und Kreuzzügler gegen Homosexuelle, die Scheidung und die Evolutionstheorie, wobei er sich beim Argumentieren stets auf die Bibel beruft. Abgesehen von der Biologielehrerin Elena wehrt sich niemand im Kollegium gegen Benjamin und so verzeichnet er schon bald Erfolge: Mädchen müssen in Badeanzügen schwimmen, Kondome werden im Unterricht verschwiegen. Doch Benjamin reicht das nicht. Jesus' angebliche Feinde dürfen nicht ungeschoren davonkommen, meint er... **Filmstarts.de**

**Mit Shuttleservice!** Abfahrt ab REHA-Klinik 19:30 Uhr. Interessenten melden bitte ihren Bedarf unter der 03466-32620 an bzw. REHA-Patienten tragen sich bitte in die Liste im Patientenordner ein!

**Trailer:** <https://www.youtube.com/watch?v=PYiFjFncUYc>

**Freitag, 28. September, 20:00 Uhr in der Eingangshalle, Konzert mit**

**RAYANNAH DUO FOLK, SOUL, BEATBOXING AUS KANADA**



Rechteinhaber: Künstlerin / Agentur Thomas Rohr

Rayannahs einzigartige Stimme erhebt sich in Schichten, erschafft Musik quasi aus dem Nichts. Sie schickt ihren Gesang durch Loop-Pedale, biegt Geräusche bis Musik daraus wird und zieht so ihr Publikum in ihre Welt hinein. Mit ihren Pedalen ist Rayannah bereits durch ganz Kanada gereist, nach Kalifornien zum Culture Collide Festival und durch Europa getourt.

„Boxcar Lullabies“, Rayannahs erste Veröffentlichung als Solo-Künstlerin, erschien im Mai 2015. Die EP vermischt ihre Melodien mit den unauslöschlichen Klängen von zarten Streichern, verzerrtem Flüstern, auseinander gezogenen Klavieren, vorbeifahrenden Zügen und einem Chor aus Kontrabässen. Live bildet sie diese Klanglandschaften nach, indem sie Stimme, Atmen, Synthesizer und Percussion looped. Über allem erklingen ihre intuitiven französischen und englischen Texte, die sie sowohl aus dunklen, als auch eher lieblichen Erlebnissen schöpfend, aus dem Bauch heraus generiert.

Ob im Vorprogramm von Esperanza Spalding, oder Coeur de Pirate, auf der Hauptbühne des Yonge & Dundas Square in Toronto, mit Band und Streicher-Ensemble, oder als Solo-Künstlerin, Rayannahs Auftritte strahlen immer eine verschachtelte Komplexität und gleichzeitige rohe Ursprünglichkeit und Intimität aus.

#### Agentur-Info

Bei uns tritt Rayannah in folgender Besetzung auf: Rayannah – Gesang, Gitarre, Beatboxing; Mya Audrey – Keyboard & ihre Tourbegleiterin Claire Morrison – backing vocals. Eine faszinierende junge Sängerin und Stimmakrobatin, nicht verpassen!

**Eintritt:** Vorverkauf (an der Panorama-Kasse bzw. am Mittwoch, dem 26. September zwischen 16:30 und 17:30 Uhr in der REHA-Klinik Bad Frankenhausen) 10,- €, Abendkasse 12,- €, weitere Informationen / Reservierungswünsche über Fred Böhme, Tel.: 034671-61923 oder E-Mail: [fred.boehme@panorama-museum.de](mailto:fred.boehme@panorama-museum.de).

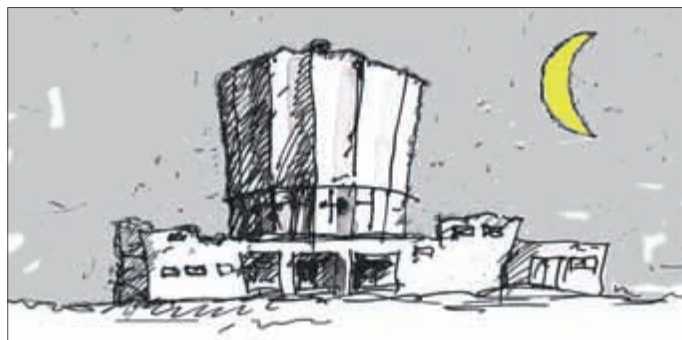
**mit Shuttleservice durch Taxiunion Tel.: 03466 32620, Abfahrt ab REHA-Klinik 19:00 Uhr, nach Konzertende ca. 22:30 Uhr zurück. Interessenten melden sich bitte vorher an, REHA-Patienten tragen sich bitte in die Liste im Patientenordner ein!**

**Videos, weitere Infos:** <https://www.youtube.com/watch?v=2Uqdvli2O5Y>

**Samstag, 6. Oktober, 19:00 Uhr, Einlass am Haupteingang MUSEUMSNACHT - KONZERTE, KUNST & MEHR, MOTTO: Schwarz-Weiß**

Schwarz-Weiß-Malerei, Schwarz-Weiß-Filme, Schwarz-Weiß-Denken, die weißen und die schwarzen Tasten des Klaviers, die Kontrahenten und die Felder des Schachspiels, Schwarz auf Weiß und letztlich die ebenso gegensätzliche Weltsicht in den Bildern Horst Sakulowskis, dessen große Werkschau neben Werner Tübkes Panorama-Gemälde in diesem Jahr besichtigt werden kann, lieferten das Motto der diesjährigen Museumsnacht. Und wie schön wäre es doch, wenn an diesem Abend alle passend zum Motto der Museumsnacht bekleidet wären?

Wieder öffnet das Museum nicht nur seine Ausstellungsbereiche, sondern gestattet auch Einblicke hinter die Kulissen des Museumsalltages. So gesehen können die Gäste an diesem Abend nicht nur verschiedene Führungen, sondern auch interessante Mitmachangebote wahrnehmen, können der Musik in den verschiedenen Räumen lauschen, bei einigen ausgesuchten Händlern kleinere kunstgewerbliche Produkte erwerben oder im Café P. bei einem kühlen Glas Bier oder Wein einfach die Seele baumeln lassen. Musikalisch umrahmen diesen Abend:



Rechteinhaber: Fred Böhme, VG Bildkunst Bonn

**ALUMINE GUERRERO & LES ENFANTS PERDUS** - ein bunt zusammengewürfeltes Ensemble aus Toulouse in Frankreich mit argentinischer Frontfrau, welches einen äußerst tanzbaren Cocktail aus verschiedensten Latino-Stilen und den unterschiedlichsten europäischen Akkordeon-Musik-Traditionen mixt, das **DUO ESPERANZEL** - das sind Robert Fränzel (Saxofon) und Esperanza Ehrle (Konzertharfe), die ein Programm mit Swing-, Latin-, Klezmer- und Popmusik präsentieren und das Duo mit Alejandro León Pellegrin (Gesang, Gitarre) und Ulrich Thiem (Violoncello, Gesang), die ihr virtuos-kammermusikalisches Programm „Zwischen Bach und Samba“ aufführen werden.

**Eintritt:** Vorverkauf (an der Panorama-Kasse bzw. am Donnerstag, dem 4. Oktober zwischen 16:30 und 17:30 Uhr in der REHA-Klinik Bad Frankenhausen) 12,- €, Abendkasse 15,- €, weitere Informationen / Reservierungswünsche über Fred Böhme, Tel.: 034671-61923 oder

E-Mail: [fred.boehme@panorama-museum.de](mailto:fred.boehme@panorama-museum.de).

**mit Shuttleservice durch Taxiunion Tel.: 03466 32620, Abfahrt ab REHA-Klinik 19:00 Uhr, nach Konzertende ca. 22:30 Uhr zurück. Interessenten melden sich bitte vorher an, REHA-Patienten tragen sich bitte in die Liste im Patientenordner ein!**

**„Rundherumbilder“ ab 10. September in Sondershausen**



Mia mit ihrer Mutti vor ihrem Bild Foto ist zur Eröffnung der 10. JKB entstanden! Rechteinhaber: Fred Böhme

Am 10. September öffnet eine Ausstellung mit Werken von Kindern und Jugendlichen aus dem Kyffhäuser-Kreis in der Sondershäuser Filiale der Kyffhäuser-Sparkasse. Dort werden bis



zum 30. September alle aus dem Kyffhäuserkreis bei 10. JugendKunstBiennale ausgestellten Werke nochmals gezeigt. Mit dabei sind auch vier der „Rundherum-Bilder“ von Kindern des Panorama-Kinderzeichenkurses. „Rundherumbilder“?

Jeder Künstler kennt das: Allein vor seinem Bildformat, allein mit seiner Intuition, die sich mal einstellt, dann wieder ausbleibt und so kämpft man sich durch sein Werk. Und wenn man Glück hat, gelingt es sogar. Man ist erfüllt von diesem Glücksgefühl, aber allein.

Aus diesem Grund hatte Kursleiter Fred Böhme im Herbst 2017 die Idee für ein besonderes Projekt seines Kinderkurses. Der Arbeitstitel lautete „Es ist was los in der Traumstadt Perle“. Jeweils zwei Kinder erhielten ein großes Blatt, welches sie wie der Art-Brut-Künstler Johann Garber von den Guggings wild fabulierend füllen sollten. Die „Traumstadt Perle“ ist auch bei Alfred Kubin der Ort der entfesselten Fantasie, an dem alles möglich ist und der weiße Fleck des Blattes nur darauf wartet, gefüllt zu werden. Wie Johann Garber machten sich die Kinder mit Feder und Tusche gewappnet auf die abenteuerliche Reise. Und damit ihr Bild nicht zum Flickenteppich aus verschiedenen künstlerischen Handschriften werde, wurde das Blatt immer mal wieder gedreht. Plötzlich musste man mit den Gebilden seines Mitstreiters umgehen und diese weiterfabulieren... Entstanden sind letztlich sehr besondere Bilder, die man je nach Vorliebe als Quer- oder Hochformat präsentieren kann, die wie wild wuchernde, teppichartige Gebilde anmuten und bei deren Ausführung sich die Kinder untereinander aber auch die verschiedenen Teams sich gegenseitig zu immer neuen Bilderfindungen anstachelten. Nicht immer gelang das im ersten Versuch. Die Jüngsten aus der Runde, Mileen und Martha hatten erst im dritten Versuch den großen Wurf, der auf der 10. JugendKunstBiennale prompt einen Preis erhielt. Insgesamt lösten diese Werke bei den Juroren des Kunstwettbewerbs Erstaunen und Verwunderung aus und wurden mehrheitlich in die kürzlich zu Ende gegangene Schau in der Gottesackerkirche in Bad Langensalza aufgenommen und auch mit Preisen bedacht. In der Sondershäuser Kyffhäusersparkasse kann man sich diese Bilder ein weiteres Mal anschauen.

**Dem Rechteinhaber liegt ein schriftliches Einverständnis der abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten vor, dass Fotos von ihnen zu Presse Zwecken & im Internet verwendet werden dürfen!**